

Aktenstück

D:\Daten\1.Staatsangehörigkeitsrecht\WIRTSCHA\Wirtschaftliche Voraussetzungen (neu).doc

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Nr. 1/2009

Auskunft erteilt Herr Döhle

Zimmer 323
Tel.: 0421/361-9056
Fax: 0421/496-9056

Stadtamt Bremen

E-mail:
HDOEHLE@Inneres.Bremen.de

Stadt Bremerhaven
- Bürger- und Ordnungsamt -

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
21-1(110-31-00/4)

Bremen, 9. Dezember 2009

Wirtschaftliche Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG

Die Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG fordert als gesetzliche Voraussetzung (Satz 1 Nr. 3), dass der Ausländer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch¹ bestreiten kann. Von dieser Voraussetzung wird ausnahmsweise abgesehen, wenn der Ausländer den Bezug solcher Leistungen nicht zu vertreten hat.

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen muss der Ausländer (Einbürgerungsbewerber) durch Vorlage von Einkommensunterlagen nachweisen, aus welchen Mitteln er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sicherstellt. Im Regelfall wird der Nachweis durch die Vorlage einer aktuellen Verdienstabrechnung bei abhängig Beschäftigten und einer aktuellen Gewinnermittlung und des letzten Einkommensteuerbescheides bei Selbständigen erfolgen. Ansonsten ist der Rentenbescheid, der Leistungsbescheid des Arbeitsamtes, der Bescheid über die Gewährung von

¹ 1.) II. Buch Sozialgesetzbuch

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfsbedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit

2.) XII. Buch Sozialgesetzbuch

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. – Do.
9.00 – 15.00 Uhr
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Arbeitslosengeld II oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Bei geringem Einkommen ist zwecks Feststellung, ob ergänzende Sozialhilfe bezogen wird, eine Anfrage an das zuständige Sozialamt zu richten.

Der Bezug von Arbeitslosengeld I oder Unterhaltsgeld ist für die Einbürgerung unschädlich. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Werden Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen, ist im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen festzustellen, ob der Einbürgerungsbewerber den Bezug zu vertreten hat. Bei Einbürgerungsbewerbern, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist eine Anfrage an die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BagIS) zu dort bekannten Eigenbemühungen, Weiterbildungsinteressen, und Leistungskürzungen zu richten. Werden Leistungen durch das Amt für Soziale Dienste gezahlt, ist dieses Amt zu beteiligen. Aus einer nicht eindeutig positiven Stellungnahme, z.B. wegen einer erfolgten Leistungskürzung, ergibt sich eine Indizwirkung zu Lasten des Einbürgerungsbewerbers.

Die Einbürgerungsbehörde hat die wirtschaftlichen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Der Einbürgerungsbewerber muss ihr gegenüber seine bisherigen Bemühungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts nachweisen oder zumindest glaubhaft darlegen. Für die Beurteilung, ob ein Ausländer den Bezug öffentlicher Leistungen zu vertreten hat, kommt es nicht allein auf die gegenwärtigen Verhältnisse an, sondern auch sein Verhalten in der Vergangenheit ist zu beurteilen. Ausgehend vom Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag ist demzufolge zu prüfen, ob der Einbürgerungsbewerber alles ihm Zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten. Die Anforderungen an den Ausländer sind dabei entscheidend davon abhängig, in welchem Alter er nach Deutschland gekommen ist. So wird man von einem in Deutschland geborenen oder bereits in einem frühen schulpflichtigen Alter nach Deutschland gekommenen Ausländer in der Regel erwarten müssen, dass er hier einen Schulabschluss erwirbt und eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert. Von Personen, die in einem späteren Alter nach Deutschland gekommen sind, ist zumindest zu erwarten, dass sie sich mit der erforderlichen Energie um den Erwerb der deutschen Sprache und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen. Die Anforderungen an den einzelnen Ausländer sind umso höher, je jünger er zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland war.

Insgesamt ist aber darauf zu achten, dass die Anforderungen an den einzelnen Einbürgerungsbewerber nicht überspannt werden. Dieses gilt insbesondere für Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise bereits das 55. Lebensjahr überschritten hatten sowie für Personen ohne Berufsausbildung, die nur für einfache Aushilfs- oder Helfertätigkeiten in Betracht kommen. Bei der Beurteilung, ob der Einbürgerungsbewerber sich hinreichend intensiv um einem Arbeitsplatz bemüht hat, kommt es letztlich darauf an, ob er seine Bemühungen – ggf. auch nur mündlich – glaubhaft darlegen kann und aus seinem Gesamtverhalten die Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erkennbar ist. Etwaige gesundheitliche oder altersbedingte Einschränkungen sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie ein nicht

ausreichendes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot oder eine anderweitige schwierige beruflichen Situation.

Hat der Ausländer nach Auffassung der Einbürgerungsbehörde nicht alles ihm Zumutbare getan, um seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hat er die Hinderungsgründe glaubhaft darzulegen.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StAG liegen auch dann nicht vor, wenn der Ausländer nur eine ergänzende Leistung in Anspruch nimmt und den Leistungsbezug zu vertreten hat.

Ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten kann nach der aktuellen Rechtsprechung dem Ausländer dann nicht mehr entgegen gehalten werden, wenn dieses Verhalten bereits längere Zeit zurückliegt. So hat der Ausländer nach Ablauf von acht Jahren seine unzureichenden Bemühungen nicht mehr zu vertreten.

Bei Empfängern von Sozialgeld ist davon auszugehen, dass sie den Leistungsbezug nicht zu vertreten haben. Nach § 28 SGB II erhalten Sozialgeld nicht erwerbsfähige Personen.

Bei Einbürgerungsbewerbern mit Kindern, bei denen nur ein Elternteil (voll)berufstätig ist und die entsprechende Leistungen beziehen, ist zu prüfen, ob der nicht erwerbstätige Ehepartner nicht in einem angemessenen Umfang zur Bestreitung des Lebensunterhalts beitragen kann. Dies wird je nach Alter und Anzahl der Kinder unterschiedlich zu beurteilen sein. Grundsätzlich gilt jedoch, dass bei bis zu zwei schulpflichtigen Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung, bei älteren Kindern eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar sein dürfte. Leben im Haushalt noch nicht schulpflichtige Kinder oder mehr als zwei schulpflichtige Kinder unter 16 Jahren dürfte dagegen eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sein. Vorstehende Regelung gilt entsprechend auch für alleinerziehende Einbürgerungsbewerber.

Gehen beide Elternteile keiner Erwerbstätigkeit nach und werden entsprechende Leistungen bezogen, kann erwartet werden, dass beide beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet sind und eigenständige Bemühungen, einen geeigneten Arbeitsplatz zu bekommen, unternehmen.

Insgesamt kann das Vorliegen der Ausnahmeregelung nur dann bejaht werden, wenn erkennbar ist, dass der Einbürgerungsbewerber ernsthaft willens ist, seinen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zukünftig (wieder) aus eigenen Mitteln zu bestreiten oder er aufgrund nachvollziehbarer Gründe keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen kann, die ein höheres Einkommen erwarten lässt.

Zur Beurteilung, ob vom Einbürgerungsbewerber angenommen werden kann, dass er willens ist, für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen selbst zu sorgen, kann auch die bisherige Berufstätigkeit, die z.B. durch einen Rentenversicherungsverlauf belegt werden kann, Zeugnis geben.

Bei Zweifelsfragen bitte ich mich zu beteiligen.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass über die wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen vom 11. Januar 2008 Nr. 2/2008.

Im Auftrag

Birthe Heins